

Eine außergewöhnlich schwere Tat

Tragweite der Germanwings-Katastrophe rechtfertigt Identifizierbarkeit

„Das ist der Todespilot von Flug 4U9525“ titelt die Online-Ausgabe einer Illustrierten. Es geht um den Germanwings-Co-Piloten, der eine Maschine mit 150 Menschen an Bord in den Französischen Alpen absichtlich hat abstürzen lassen. Im Bericht wird er „Andreas L.“ genannt, sein Herkunftsort angegeben. Ein Foto zeigt ihn unverfremdet. Von seiner Mutter heißt es, sie sei Organistin in der evangelischen Gemeinde von Montabaur. Ein Leser der Zeitschrift sieht Richtlinie 11.3 des Pressekodex verletzt. Danach findet die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die Rechtsabteilung der Illustrierten spricht von einem großen öffentlichen Interesse an der Flugkatastrophe, das es gebiete, den Ursachen des Unglücks nachzugehen. Dazu gehörten selbstverständlich Recherchen rund um den Co-Piloten. Die Berichterstattung sei mit der gebotenen Zurückhaltung ohne sensationsheische Details erfolgt. Die Redaktion habe sich auf den Begriff „Todespilot“ beschränkt und auf Bezeichnungen wie „Terrorpilot“ und „Amokpilot“ verzichtet. Aufgrund ihrer zurückhaltenden und sensiblen Berichterstattung könne die Redaktion die Beschwerde nicht nachvollziehen.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen den Pressekodex. Richtlinie 11.3 gebietet, dass die Berichterstattung ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen der Angehörigen findet. Die Medien konnten nach der Pressekonferenz der französischen Staatsanwaltschaft davon ausgehen, dass der Pilot des Germanwings-Fluges die Maschine absichtlich hat abstürzen lassen. Bei der Katastrophe handelt es sich um eine außergewöhnlich schwere Tat, die in ihrer Art und Dimension einzigartig ist. Insofern ist eine ausführliche und identifizierende Berichterstattung auch über den Verantwortlichen zulässig. Diesen als „Todespiloten“ zu bezeichnen, ist somit sachlich zutreffend. Im Beschwerdeausschuss findet sich keine Mehrheit für die Ansicht, dass die Berichterstattung die Grenze des Respekts vor dem Leid der Opfer und den Gefühlen der Angehörigen überschreitet. (0323/15/2)

Aktenzeichen:0323/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet